

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 21.05.2024 (Amtsblatt vom 05.06.2024).

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 21.05.2024 (Amtsblatt vom 05.06.2024) wird wie folgt geändert:

1. **In §1 Abs. 1 Satz werden in der Klammer nach dem Wort „Hort“ die Wörter „und Haus für Kinder“ eingefügt.**
2. **In §1 Abs. 4 wird in Satz 2 die Zahl „11“ ersetzt durch die Zahl „12“. Im Satz 3 wird die Bezeichnung „§12“ ersetzt durch „§11“.**
3. **§2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	142,00 €	168,00 €	290,00 €	150,00 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	15,00 €	17,00 €	31,00 €	16,00 €
<i>Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)</i>	---	---	---	---
Beiträge im Einzelnen				
bis zu 3 Std.			264,00 €	135,00 €
bis zu 4 Std.	142,00 €	168,00 €	290,00 €	150,00 €
Bis zu 5 Std.	157,00 €	185,00 €	321,00 €	166,00 €
bis zu 6 Std.	172,00 €	202,00 €	352,00 €	182,00 €
bis zu 7 Std.	187,00 €	219,00 €	383,00 €	198,00 €
bis zu 8 Std.	202,00 €	236,00 €	414,00 €	214,00 €
bis zu 9 Std.	217,00 €	253,00 €	445,00 €	230,00 €
bis zu 10 Std.	232,00 €	270,00 €	476,00 €	246,00 €

4. In §2 wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

(2) ¹Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Gebühr gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG reduziert. ²Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. ³Die maximale monatliche Entlastung bei 12-monatiger Beitragszahlung beträgt zum Stand 01.09.2025 100,00 Euro. ⁴Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.

5. Der bisherige § 2 Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

(3) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste tatsächlich zu zahlende Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr um 30 %. ²Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld.

6. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen, der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 3.

7. In § 2 Abs. 6 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ ersetzt durch „Absatz 3“.

8. Der bisherige §2 Abs. 7 wird neuer Absatz 8. Dessen Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Satz 2 gilt auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

9. In §2 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

(7) ¹Die Höhe der Betreuungsgebühr ergibt sich aus dem Umfang der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Buchungsstunden entlang der Vorgaben in den Absätzen 1 bis 6. ²Die Buchungszeiten werden in einem Buchungsbeleg konkret festgelegt und sind verbindlich einzuhalten. ³Änderungen am Betreuungsumfang (Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Buchungsstunden) sind grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt möglich, an dem die gewünschte Änderung gegenüber der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben wurde.

10. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	U3 in Kiga	Krippe	Hort
<u>Teilzeitvariante</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in <u>12</u> Monaten	54,00 €	54,00 €	50,00 €	59,00 €
<u>Vollzeitvariante</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in <u>12</u> Monaten	83,00 €	83,00 €	74,00 €	96,00 €

11. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen, der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 4.**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.